

Bezugsbedingungen der Schöller-Lebensmittel Österreich GmbH

- Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsgültig unterfertigt sind. Mündliche und fernmündliche Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung, sofern aus den Umständen nicht das Gegenteil zwingend geschlossen werden muss.
Durch die Übernahme dieses Auftrages garantieren Sie uns, dass
1.1 Rohstoffe und Zusatzstoffe
allen einschlägigen Bestimmungen des Österr. Lebensmittelgesetzes 1975 sowie den derzeit in Geltung befindlichen und in Hinkunft in Kraft tretenden Zusatz-Verordnungen zum Österreichischen Lebensmittelgesetz 1975 entsprechen. Insbesondere sind darunter u.a. die
- Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerte-Verordnung vom 17. 5. 1976.
- Antioxydantien-Verordnung vom 31. 10. 1977,
- Konservierungsmittel-Verordnung vom 6. 7. 1977,
- Farbstoff-Verordnung vom 4. 5. 1979,
- Strahlenhöchstwerte-Verordnung
zu verstehen.
1.2 Verpackungsmaterial
2.1 Kunststoffbehälter und Kunststoffverbundfolien:
Die verwendeten Materialien müssen dem Österreichischen Lebensmittelgesetz 1975 entsprechen und für die Verpackung von Lebensmitteln geeignet sein. Die Zulassung der Materialien zur Lebensmittelverpackung ist durch ein Untersuchungszeugnis der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung zu bestätigen.
2.2 Papier, Pappe und Kartons:
Die verwendeten Materialien, Fabrikationshilfsmittel und Veredelungsstoffe müssen dem Österreichischen Lebensmittelgesetz 1975 und den diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vom 15. 8. 1974 § 30 und § 31, Empfehlung XXXVI der gesundheitlichen Beurteilung von Kunststoffen im Rahmen des Lebensmittelgesetzes des BGA, einschließlich 146. Mitteilung, Bundesgesetzblatt 24 (1981) Stand 1.12. 1980 entsprechen und unbedenklich zur Lebensmittelverpackung verwendet werden können sowie im direkten Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln stehen dürfen.
Falls wir bei der Untersuchung der Ware unerlaubte Stoffe im Sinne der vorstehenden Bedingungen feststellen, sind wir berechtigt, die Ware zurückzugeben und/oder Ersatz des uns aus der Fehllieferung entstandenen Schadens zu verlangen, ohne dass es auf die Einhaltung von Fristen jeder Art ankommt.
- Auf allen Belegen (Lieferscheinen, Faktura etc.) und in der Korrespondenz ist Ihre bei uns gespeicherte Lieferanten- und Auftragsnummer anzugeben. Sie helfen uns damit, die Zahlungsabwicklung zu beschleunigen.
- Lieferscheine sind, mit unseren Auftragsnummern versehen, den Sendungen so beizufügen, dass diese für die Warenannahmestelle sofort greifbar sind. Bei Waggonsendungen müssen die Lieferscheine an der zur Öffnung bestimmten Tür untergebracht werden. Diese ist durch Aufschrift oder Aufkleber mit dem Hinweis „Bitte hier öffnen!“ zu kennzeichnen. Ein Lieferscheindoppel (Versandanzeige) ist am Abgangstag unverzüglich unserer Einkaufsabteilung zu übermitteln. Die gültige Versandanschrift für den jeweiligen Empfangsort (vgl. Nr. 13) ist untenstehend aufgeführt
Sämtliche Lieferungen sind mit Angabe des Versandtages und der Menge dem betreffenden Empfänger zu avisieren.
- Bei Aufträgen über Entwürfe, Filme und Photos sind mit dem Honorar die Copyright- Rechte abgegolten, und die Entwürfe und Negative Eigentum der Nestlé Österreich GmbH.
- Klischees, Filme, Lithos oder Werkzeuge, die für die Herstellung von Produkten benötigt werden, werden der Nestlé Österreich GmbH, zu Selbstkosten weiterverrechnet und sind Eigentum der Nestlé Österreich GmbH.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns nur Über- und Unterlieferungen bis maximal 5% der bestellten Menge übernommen, bei Überlieferung von Drucksorten die Mehrmenge zum Fortdruckpreis.
- Bei Druckaufträgen gilt, dass jedes einzelne Packstück mindestens an 2 Seiten mit Artikelbezeichnung, Referenzzeichen und Inhalt gekennzeichnet sein muss. Die Verpackung muss so stark sein, dass die Pakete auf dem Transport auch bei Umladungen nicht beschädigt werden. Außer unserem Referenzzeichen darf eine weitere Kennzeichnung durch ein Impressum oder eine Firmenangabe nicht erfolgen.
- Sofern Lieferungen nicht durch die Post oder auf bahnamtlichem Wege erfolgen, sind sie den für die Warenannahme beauftragten Stellen zu den bei uns üblichen Geschäftszeiten zu übergeben. Sollten beim Lieferanten Zweifel über den Umfang der Geschäftszeiten bestehen, ist er angehalten, vorher Erkundigungen hierüber bei uns einzuziehen.
- Alle Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung oder sonstige Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollte die Lieferung nicht mustergetreu erfolgen, steht es uns frei, Ihnen die Ware ab bezeichnetem Empfangsort (alle inzwischen aufgelaufenen Kosten gehen zu Ihren Lasten) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten. Für Waren, die nicht entsprechend diesen Bestimmungen zugestellt werden, erkennen wir eine Zahlungsverpflichtung nur an, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nach zuverlässiger Überprüfung durch unsere Beauftragten festgestellt werden konnte. Die Abnahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Für die Frist zur Erhebung von Mängelrügen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Zahlung vor Erhebung der Mängelrüge gilt nicht als Anerkennung vertragsgemäßer Leistung.
- Der Lieferant haftet auch für Folgeschäden, welche daraus resultieren, dass die gelieferte Ware nicht den Spezifikationen oder den angebotenen Eigenschaften entspricht. Nestlé ist nicht verpflichtet, eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die gelieferte Ware tatsächlich die Eigenschaften gemäß Spezifikation hat.
- Werden vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten, sind wir berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist entweder Nachlieferung oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten. Entsprechendes gilt im Falle einer Fristüberschreitung wegen höherer Gewalt und nicht rechtzeitiger Mitteilung an uns.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Lieferungsvertrag ist der von uns bezeichnete Empfangsort.
- Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingangdatum mit 3% Skonto oder 40 Tagen Ziel ohne Abzug. Bei Erhalt und Richtigbefund der Ware zu einem späteren Zeitpunkt gilt für die Berechnung des Zahlungszieles das spätere Datum. Zahlungsort ist Wien. Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- Durch die Annahme der umstehenden Bestellung übernimmt der Lieferant ausdrücklich die Haftung für alle Folgen und Nachteile, die uns aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter sowie aus Verstoßen des Lieferanten gegen sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen gegenüber Behörden oder Dritten entstehen. Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für patentrechtliche Streitfälle gegenüber Dritten.
Der Lieferant ist sich mit uns darüber einig, dass mit der Annahme dieses Auftrages alle ihm etwa zustehenden gewerblichen Schutzrechte auf uns übergehen.
Der Lieferant verpflichtet sich, Stillschweigen über die von uns getätigten Bestellungen zu bewahren und insbesondere Dritten ohne Zustimmung von uns keine Kenntnis über den Umgang und die Art der gelieferten Waren und Gegenstände sowie deren Verwendung zu geben.
- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jegliche Forderung aus Lieferung an uns nicht Gegenstand jedweder Abtretung an Dritte sein kann. Dem Lieferanten ist es daher verboten, seine Forderungen gegenüber uns an Dritte zu zedieren, wobei sich dieses Zessionsverbot auch gegenüber allen Tochter- und Muttergesellschaften oder Schwestergesellschaften im Rahmen eines Konzernbereiches bezieht. Jegliche Verfügung über eine Forderung gegenüber uns durch den Lieferanten ist daher uns gegenüber wirkungslos. Wir sind berechtigt, Zahlung mit schuldbeitfreiender Wirkung ausschließlich an den Lieferanten zu leisten.
- Der Auftragsbestätigung etwa beigefügte Lieferbedingungen haben keine Wirksamkeit. Wird von Seiten des Lieferanten gegen eine oder alle Bezugsbedingungen Widerspruch erhoben, so gilt dies als Ablehnung unseres Auftrages, sofern sich nicht aus den Umständen etwas Gegenteiliges ergibt. Soweit der Auftrag dennoch ausgeführt wird, gilt dies als Anerkennung unserer Bezugsbedingungen.
- Die Bezugnahme auf ein Angebot dient lediglich der büroamtlichen Vertragsabwicklung und bedeutet nicht die Einbeziehung des Angebotes in den abgeschlossenen Vertrag. Der Inhalt des Vertrages wird durch die in Bezug genommenen Dokumente, unsere spezielle Beschreibung des Vertragsgegenstandes und unsere allgemeinen Bezugsbedingungen bestimmt.
- Alle Sendungen sind gemäß unseren Versandvorschriften abzufertigen.
- Bei Anlieferung auf Paletten ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie, rückgabefähige Europa-Paletten (O-Norm) verwendet werden. Sollten wir bei Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, werden wir Ihnen diese entsprechend belasten. Anlieferungen auf Einweg- oder Spezialpaletten müssen wir ausdrücklich zugestimmt haben.
Jede einzelne Verpackung und Versandeinheit (Palette) muss einen gut lesbaren Deklarationszettel haben.
- Bei leihweiser Überlassung der Verpackung bitten wir, unbedingt einen Hinweis im Offert oder auf dem Lieferschein anzubringen. Sollte dies nicht erfolgen, können wir eine etwaige Belastung, die aus der Nichtretourierung der Verpackungsmaterialien resultiert, nicht anerkennen. Die Rückgabe erfolgt unfrei ab unserem Werk.
- 21. Produkthaftung**
21.1 Allgemeines
Der Lieferant erklärt, das Endprodukt, in welches sein Zuliefererteil oder Grundstoff integriert werden soll, zu kennen. Er haftet dafür, dass sein Produkt den Anforderungen im Endprodukt voll entspricht.
Sollten wir wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Lieferant, neben seiner gesetzlichen Haftung, uns nicht nur die erbrachten Ersatzleistungen zu refundieren, sondern alle Kosten zu ersetzen, die uns durch den Haftungsfall erwachsen sind. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber uns, dass er sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Zuliefererproduktes unverzüglich zugänglich macht.
Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Teilprodukt oder Grundstoff um ein Produkt des Lieferanten handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle Teilprodukte oder gewisse Teilprodukte nicht vom Lieferanten selbst hergestellt wurden, verpflichtet sich dieser dennoch gegenüber uns, wie ein Hersteller zu haften (Ausschluss des Einwandes, als Händler haftungsfrei zu sein).
Die Vertragsteile sind ausdrücklich übereingekommen, dass der Lieferant auch für jene Sachschäden haften wird, welche wir als Unternehmer erleiden. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.
21.2 Haftungserweiterung bei ausländischen Lieferanten
Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle einer Inanspruchnahme von uns, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes vollen Regress zu leisten, d. h. alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die wir auf Grund der Auslieferung des fehlerhaften Endproduktes zu leisten haben, und zwar auch dann, wenn eine andere als die österreichische Rechtsordnung einen Regress gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würde.
Dem Lieferanten ist die erweiterte Haftung des österreichischen Produkthaftungsrechtes bekannt. Er nimmt daher zur Kenntnis, dass nicht nur Personenschäden, sondern auch Schmerzensgeld sowie alle Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden zu ersetzen sind, egal wer sie erleidet.
Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich und örtlich in Österreich zuständigen Gerichtes. Dieses Gericht soll materielles österreichisches Recht anwenden, sohin auch österreichisches Produkthaftungsrecht. Sollten Verweisungsnormen auf ausländisches Produkthaftungsrecht bestehen, soll dennoch materielles österreichisches Produkthaftungsrecht angewendet werden.

22. Sonderbedingungen für Lieferungen tiefgekühlter Waren.

Um Auftragsbestätigung an unser Büro Linz mit Angabe des Liefertermines bzw. des Abholtermines wird gebeten.

Bestellnummern auf Lieferschein / Rechnung sind ZWINGEND anzuführen

Sollten Artikel nicht lieferbar sein, bitte keine Nachlieferungen durchführen!

Ware muß bei der Anlieferung, eine Kerntemperatur von mind. - 18° C haben.

Palettenhöhe inkl. Holz darf 1820 mm nicht überschreiten.

Artikel müssen sortenrein auf EUR-Paletten geschichtet und foliert sein.

Jede Palette muß mind an 2 Stellen eine gut sichtbare EAN 128 Codierung aufweisen.

23 Gerichtsstand ist Wien.

24. Der Lieferant verpflichtet sich, Art. 138 der Konvention der ILO - International Labour Organisation über das Mindestalter von Beschäftigten sowie die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder bzw. gegebenenfalls strengere nationale Regelungen betreffend das Beschäftigungsalter, einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht die Löschung aus dem Lieferantenverzeichnis nach sich. Außerdem behalten wir uns diesfalls die Geltendmachung von Schadenersatz vor.